

## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Rechnungshofs für eine Vorabkontrolle des Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten des EuRH**

Brüssel, den 17. März 2014 (Fall 2013-0846)

### **1. Verfahren**

Am 10. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Rechnungshofs („EuRH“) eine Meldung zur Ex post-Vorabkontrolle des Fachgremiums des EuRH für finanzielle Unregelmäßigkeiten (Panel for Financial Irregularities, „PFI“).

Am 12. November 2013 und am 7. Januar 2014 forderte der EDSB zusätzliche Auskünfte beim DSB an, die am 6., 10. und 18. Januar 2014 übermittelt wurden. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. Februar 2014 zur Kommentierung vorgelegt; die Bemerkungen gingen am 13. März 2014 ein.

### **2. Sachverhalt**

Das PFI, das in seiner Arbeit vom EuRH unabhängig ist, wurde mit dem Beschluss des Rechnungshofs Nr. 43-2007 vom 17. Juli 2007 („Beschluss“)<sup>1</sup> eingerichtet. Es besteht aus vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen und mindestens einmal pro Jahr tagen.

**Zweckbestimmung.** Gemäß Artikel 2 des Beschlusses ist das PFI befugt, jeden aktiven oder passiven Verstoß eines Beamten oder sonstigen Mitarbeiters des EuRH („betreffende Person“) gegen eine Bestimmung des Haushaltsordnung<sup>2</sup> oder gegen irgendeine andere Vorschrift betreffend die Finanzverwaltung oder die Prüfung von Vorgängen zu untersuchen. Das PFI geht also auf der Grundlage eines ihm vorgelegten Sachverhalts der Frage nach, ob eine finanzielle Unregelmäßigkeit geschehen ist.

**Beschreibung der Verarbeitung.** Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses hat sich das PFI eine Geschäftsordnung gegeben („*Règlement intérieur de l'Instance spécialisée en matière d'irrégularités financières*“ vom 25. Juni 2012), die im Intranet des EuRH eingesehen werden kann. Gemäß Titel III (Artikel 11 bis 14) dieser Geschäftsordnung läuft das Verfahren folgendermaßen ab: Wurde dem PFI ein Fall

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rechnungshofs Nr. 43-2007 vom 17. Juli 2007 über das Fachgremium des Hofes für finanzielle Unregelmäßigkeiten („Beschluss“), geändert durch den Beschluss des Rechnungshofs Nr. 75-2010, wiederum geändert durch den Beschluss des Rechnungshofs Nr. 20-2012.

<sup>2</sup> Haushaltsordnung, Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.

zur Prüfung vorgelegt (Artikel 11 Absatz 1), fordert das PFI die betreffende Person auf, sich zu äußern (Artikel 12 Absatz 1), und fordert bei Bedarf weitere Informationen an (Artikel 13). Gegebenenfalls wird ein schriftliches Verfahren eingeleitet (Artikel 14), in dessen Verlauf alle PFI-Mitglieder vom Vorsitzenden zum Entwurf einer Stellungnahme konsultiert werden (mit der Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung innerhalb von zehn Arbeitstagen). Jedes mit dem Entwurf nicht einverständene PFI-Mitglied kann die Beendigung des schriftlichen Verfahrens und die Behandlung der Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des PFI verlangen.

**Rechtsgrundlage:** Rechtsgrundlage des PFI sind Artikel 66 Absatz 8, Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 6 der Haushaltsordnung, Artikel 29 und Artikel 74 bis 76 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung<sup>3</sup> und der Beschluss.

**Betroffene Personen** sind:

- Beamte oder sonstige Bedienstete des EuRH, die mutmaßlich aktiv oder passiv gegen eine Bestimmung der Haushaltsordnung oder gegen irgendeine andere Vorschrift betreffend die Finanzverwaltung oder die Prüfung von Vorgängen verstoßen haben („betreffende Person“);
- Zeugen, die zur Untersuchung des PFI beitragen;
- die PFI-Mitglieder.

Laut Meldung werden folgende **personenbezogene Daten** erhoben und verarbeitet:

- über „betreffende Personen“: a) administrative Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Besoldungsgruppe, Stellung in der Verwaltung), b) Tatsachen betreffend die mutmaßliche Unregelmäßigkeit und c) eine Bewertung dieser Tatsachen durch das PFI;
- über Zeugen: administrative Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Besoldungsgruppe, Stellung in der Verwaltung);
- über PFI-Mitglieder: Name, der gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung veröffentlicht wird, sobald sich die Zusammensetzung des Fachgremiums ändert, und der auch in den Sitzungsprotokollen und Berichten des Fachgremiums erwähnt wird.

**Empfänger** der Daten sind:

- die Anstellungsbehörde, sofern das PFI dies für erforderlich hält;
- der Interne Prüfer (in der Haushaltsordnung vorgeschrieben);
- OLAF, in Verwaltungs- und/oder Disziplinarverfahren die Untersuchungsbeauftragten für ihre Untersuchungen;
- der EDSB und der DSB des EuRH bei Beschwerden im Bereich Datenschutz;
- der Bürgerbeauftragte bei Verwaltungsbeschwerden;
- einzelstaatliche Behörden gegen Vorlage eines amtlichen Mandats.

Zum **Recht auf Information** besagt die Meldung, dass die betreffende Person bei der Eröffnung einer Bewertung durch das PFI vom PFI über das Ziel des Bewertungsverfahrens und darüber unterrichtet wird, warum das PFI den Sachverhalt prüft, an wen der Abschlussbericht übermittelt wird, dass sie ein Recht auf Auskunft

---

<sup>3</sup> Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung, Delegierte Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2012.

und möglicherweise auf Berichtigung der sie betreffenden Daten hat, welches die Rechtsgrundlage ist, wie lange die Daten aufbewahrt und gespeichert werden, und dass sie das Recht hat, sich jederzeit an den DSB des EuRH und den EDSB zu wenden.

Zu den **Rechten der betroffenen Person betreffend ihre personenbezogenen Daten** heißt es:

- Die betreffenden Personen können jederzeit Auskunft über die sie betreffende Akte des PFI verlangen; ausgenommen hiervon sind Bewertungen anderer Personen und Situationen, in denen es um den Schutz der Identität Dritter geht.
- Der Meldung ist zu entnehmen, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, sich zu dem in der Akte erfassten Sachverhalt sowie zum Entwurf des Abschlussberichts zu äußern. Außerdem kann die betreffende Person in begründeten Fällen und aus rechtmäßigen Gründen die Sperrung, Löschung und Berichtigung sie betreffender Daten verlangen.

**Aufbewahrungsfrist.** Je nach Ausgang des Verfahrens gelten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen:

- Wird eine Bewertung nicht für erforderlich gehalten, drei Jahre nach der Entscheidung, keine Bewertung vorzunehmen;
- erfolgt eine Bewertung und geht der Bewertungsbericht an die Anstellungsbehörde, die dann beschließt, keine Verwaltungsuntersuchung und kein Disziplinarverfahren einzuleiten, drei Jahre;
- erfolgt eine Bewertung und geht der Bewertungsbericht an die Anstellungsbehörde, die daraufhin beschließt, eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bei deren/dessen Abschluss keine oder nur eine geringfügige Sanktion verhängt wird, drei Jahre nach der Entscheidung über die Sanktion;
- erfolgt eine Bewertung und geht der Bewertungsbericht an die Anstellungsbehörde, die daraufhin beschließt, eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bei deren/dessen Abschluss eine schwerer wiegende Sanktion verhängt wird, sechs Jahre nach der Entscheidung über die Sanktion.

**Sicherheitsmaßnahmen.** (...)

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“).** Die Verarbeitung von Daten über betreffende Personen, Zeugen und Fachgremiumsmitglieder im Rahmen von PFI-Untersuchungen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“, Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Das PFI, das in seiner Tätigkeit vom EuRH unabhängig ist, nimmt die Verarbeitung der Daten vor, tut dies aber vor dem Hintergrund des Beschlusses als eine Stelle, die Bestandteil

des EuRH-Umfelds ist. Bei der Untersuchung potenzieller Verstöße gegen die Haushaltsordnung oder irgendeine andere Vorschrift betreffend die Finanzverwaltung oder die Prüfung von Vorgängen ist der EuRH im Anwendungsbereich des Unionsrechts tätig (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon). Laut Meldung erfolgt die Verarbeitung vollkommen manuell und wird nur der Abschlussbericht zu Papier gebracht und im Papierformat übermittelt. Der Abschlussbericht (und im Falle eines schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung auch der Entwurf der Stellungnahme) sind jedoch in einer Datei gespeichert. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

**Begründung der Vorabkontrolle.** Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom Europäischen Datenbeauftragten vorab kontrolliert“*. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

- In dieser Liste stehen unter anderem *„Verarbeitungen von Daten, die ... Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen“* (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung). Gemäß Artikel 2 des Beschlusses ist es Zweck des PFI, jeden aktiven oder passiven Verstoß eines Beamten oder sonstigen Bediensteten des EuRH („betreffende Person“) gegen eine Bestimmung der Haushaltsordnung oder irgendeine andere Vorschrift betreffend die Finanzverwaltung oder die Prüfung von Vorgängen zu untersuchen.
- Diese Liste schließt Verarbeitungen ein, *„die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Das PFI bewertet das Verhalten der betreffenden Person, und eine Untersuchung des PFI kann auch die Bewertung einer Persönlichkeit beispielsweise im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen beinhalten.

Damit ist diese Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall muss der EDSB jedoch mit großem Bedauern feststellen, dass die Verarbeitung bereits angelaufen ist (der Beschluss stammt aus dem Jahr 2007, die Geschäftsordnung aus dem Jahr 2012). Etwaige Empfehlungen des EDSB sollten auf jeden Fall entsprechend umgesetzt werden.

**Fristen.** Die Meldung des DSB ging am 10. Juli 2013 ein. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung festgelegte Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht; wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Artikel 5 der Verordnung enthält Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge ... oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“*.

a) Die Verarbeitung erfolgt in **Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** im Rahmen der in der Haushaltsordnung geregelten Verpflichtung des EuRH, finanzielle Unregelmäßigkeiten zu untersuchen.

b) **Bestehen einer Rechtsgrundlage.** Rechtsgrundlage des PFI sind Artikel 66 Absatz 8, Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 6 der Haushaltsordnung, Artikel 29 und Artikel 74 bis 76 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung und der Beschluss.

c) Zur **Notwendigkeit der Verarbeitung** ist anzumerken, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von PFI-Untersuchungen potenzieller Verstöße durch Bedienstete des EuRH gegen eine Bestimmung der Haushaltsordnung oder irgendeine andere Vorschrift betreffend die Finanzverwaltung oder die Prüfung von Vorgängen erforderlich ist, um eine wirksame Arbeitsweise des EuRH zu gewährleisten.

### 3.3. Datenqualität

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit.** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

**Zweckentsprechung:** Die im Rahmen einer PFI-Untersuchung verarbeiteten Daten scheinen den Zwecken zu entsprechen, für die sie erhoben wurden, dafür erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen.

**Sachliche Richtigkeit.** Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden“* und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Der EDSB hält fest, dass laut Meldung die betreffende Person bei der Eröffnung einer Bewertung durch das PFI über das Ziel des Bewertungsverfahrens und darüber unterrichtet wird, warum sich das PFI mit dem Sachverhalt beschäftigt, an wen der Abschlussbericht übermittelt wird, dass sie das Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten und möglicherweise deren Berichtigung hat. Der EDSB vermerkt weiter, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung das PFI die betreffende Person auffordert, sich innerhalb von 15 Tagen zu äußern. Gehen beim PFI im Verlauf seiner Untersuchung weitere Informationen über die betreffende Person ein, wird diese erneut aufgefordert, sich hierzu zu äußern (Artikel 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Schon allein der kontradiktorische Charakter des PFI-Verfahrens garantiert die Datenqualität sowohl der verarbeiteten personenbezogenen Daten als auch aller

Informationen, auf die sich der Bericht des PFI stützt<sup>4</sup>. Nach Ansicht des EDSB sollte das Verfahren aus Gründen der Vollständigkeit gewährleisten, dass alle stichhaltigen Elemente erfasst werden. Folglich sollten alle verarbeiteten Daten in die PFI-Akte eingehen. Um für ein Höchstmaß an Vollständigkeit zu sorgen, ist es ratsam, auch das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der betreffenden Person zu gewährleisten. Sie sind die zweite Möglichkeit, die Qualität der Daten zu gewährleisten (zum Auskunfts- und Berichtigungsrecht siehe auch weiter unten Abschnitt 3.6).

**Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit.** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „*nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (siehe weiter oben Abschnitt 3.2) und das Thema Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person behandelt (siehe weiter unten Abschnitt 3.7).

### 3.4. Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“. Die weiter oben dargestellten unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen sind an sich für den EDSB kein Grund zur Besorgnis<sup>5</sup>. Der EDSB merkt allerdings an, dass täglich ein Backup der Netzlaufwerke des EuRH mit den Stellungnahmen des PFI angefertigt wird, das sieben Jahre aufbewahrt wird. Solche Stellungnahmen werden in den beiden folgenden Szenarien angefertigt:

- Wenn eine Bewertung erfolgt und der Bewertungsbericht an die Anstellungsbehörde übermittelt wird, die dann über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens entscheidet, sowie in Fällen, in denen keine oder nur eine geringfügige Sanktion verhängt wird;
- wenn eine Bewertung erfolgt und der Bewertungsbericht an die Anstellungsbehörde geht, die daraufhin beschließt, eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und eine schwerer wiegende Sanktion verhängt wird.

In der Meldung werden für diese Szenarien Aufbewahrungsfristen von drei bzw. sechs Jahren nach der Entscheidung über die Sanktion angegeben.

Der EuRH merkte hierzu an, dass die Backups aus Momentaufnahmen des gesamten Netzlaufwerks oder vollständigen Sicherungskopien auf Bändern bestehen und dass der EuRH verpflichtet ist, seine Finanz- und Prüfdateien sieben Jahre zu speichern. Die ebenfalls betroffenen PFI-Dateien (im Durchschnitt weniger als fünf Word-Dateien pro Jahr) spielten nur am Rande eine Rolle, und aufgrund technisch bedingter Einschränkungen sei es unmöglich, nur einige Dateien aus einer Plattenmomentaufnahme oder einem Backup-Band zu löschen. Unter diesen Umständen würde die Einrichtung eines eigenen Backup-

---

<sup>4</sup> Siehe z. B. die Stellungnahmen des EDSB in den Fällen 2012-0533 und 2007-0433 vom 26. September 2012 bzw. 17. Oktober 2007.

<sup>5</sup> Zu ähnlichen Aufbewahrungsfristen siehe Stellungnahme des EDSB vom 17. Oktober 2007 im Fall 2007-0433.

/Momentaufnahmeverfahrens nur für PFI-Dateien einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

Da die in der Meldung angegebenen Aufbewahrungsfristen in der Praxis von sieben Jahren nicht erheblich abweichen dürften, und da nach Angaben des EuRH eine Wiederherstellung der PFI-Dateien den genauen Pfadnamen und/oder Dateinamen erfordern würde, kann der EDSB mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung keinen Anlass zur Sorge erkennen. Der EDSB erinnert den EuRH jedoch daran, dass personenbezogene Daten nach Ablauf der Speicherfrist nicht für weitere Zwecke verwendet werden dürfen.

### **3.5. Datenübermittlung**

Nach Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“ (Absatz 1). Der Empfänger verarbeitet die Daten „*nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden*“ (Absatz 3). Gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung sind Übermittlungen personenbezogener Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, zulässig, wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich ist.

Nach Auffassung des EDSB ist die Übermittlung von Daten an das PFI durch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung als Übermittlung innerhalb der EuRH-Struktur abgedeckt. Nach Ansicht des EDSB handelt es sich bei den Datenübermittlungen an die anderen unter Punkt 2 aufgeführten Empfänger mit Ausnahme der Übermittlungen an nationale Behörden um Übermittlungen an andere Organe oder Einrichtungen der EU; sie entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung. Unter Berufung auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung empfiehlt der EDSB, den einzelnen Empfängern ausdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass sie die empfangenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden. Da nationale Behörden personenbezogene Daten nur gegen Vorlage eines amtlichen Mandats erhalten, ist den Anforderungen von Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung damit Genüge getan.

Im Hinblick auf Artikel 7 oder 8 der Verordnung rufen die im Zusammenhang mit der Verarbeitung vorgesehenen Übermittlungen daher keine Bedenken hervor.

### **3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht betroffener Personen**

In Artikel 13 und 14 der Verordnung sind das Recht betroffener Personen, auf Antrag Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie das Recht auf deren Berichtigung geregelt.

#### *a) Betreffende Person*

Die betreffenden Personen können jederzeit Auskunft über die sie betreffende Akte des PFI verlangen; ausgenommen hiervon sind Bewertungen anderer Personen und Situationen, in denen es um den Schutz der Identität Dritter geht. Der Meldung ist zu entnehmen, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, sich zu dem in der Akte erfassten Sachverhalt sowie zum Entwurf des Abschlussberichts zu äußern. Außerdem

kann die betreffende Person in begründeten Fällen die Sperrung, Löschung und Berichtigung sie betreffender Daten verlangen.

Der EDSB hat schon früher angemerkt, dass es im Zusammenhang mit einer „Verhaltensbewertung“ schwer zu bestimmen ist, ob personenbezogene Daten „*unrichtig*“ sind oder nicht<sup>6</sup>, und dass folglich das Recht auf Berichtigung in einem solchen Zusammenhang nur für objektive und faktische Daten gilt. Bezüglich des Rechts der betreffenden Person, sich zu den im Entwurf des Abschlussberichts dargestellten Fakten zu äußern, stellt der EDSB fest, dass dieses Recht in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich erwähnt wird; er empfiehlt daher, einen solchen Verweis in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

*b) Sonstige betroffene Personen (Zeugen, PFI-Mitglieder)*

Für die anderen betroffenen Personen (Zeugen, PFI-Mitglieder) gibt es keine Vorschriften über die Wahrung ihrer Rechte gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung. Der EDSB empfiehlt daher dem EurRH, derartige Vorschriften in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

*c) Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung*

Mit Blick auf die für Bewertungen anderer Personen und den Schutz der Identität Dritter geltenden Ausnahme erinnert der EDSB daran, dass das PFI als Beratungsstelle und nicht als Untersuchungsstelle tätig ist<sup>7</sup>. Gemäß Artikel 20 der Verordnung muss daher bei der Tätigkeit des PFI zwischen zwei Situationen unterschieden werden:

- Die beiden fraglichen Rechte (auf Auskunft und Berichtigung) dürfen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung nicht eingeschränkt werden, der insbesondere besagt, dass eine solche Einschränkung notwendig sein muss für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten<sup>8</sup>. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ist also für das PFI nicht maßgeblich, weil eine Stellungnahme des PFI außerhalb des Kontexts einer Untersuchung durch OLAF ergeht. In derartigen Fällen könnte eine andere auf Artikel 20 fußende Einschränkung greifen, wenn es beispielsweise um den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geht (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). In solchen Situationen muss das PFI fallweise prüfen.
- Fällt nach Ansicht des PFI eine Sache in die Zuständigkeit von OLAF, wie es in Artikel 76 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung und in Artikel 6 des Beschlusses Nr. 43-2007 heißt, muss es OLAF unverzüglich in Kenntnis setzen und die Fallakte übermitteln. Das bedeutet, dass sich Ausnahmen vom Auskunfts- und Berichtigungsrecht auf mögliche Auswirkungen auf künftige *OLAF*-Untersuchungen stützen müssen. Diese Sichtweise steht im Einklang mit der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vorgesehenen Einschränkung, da nicht das PFI, sondern OLAF die Untersuchung durchführt, und da es unter diesen Umständen Sache von

---

<sup>6</sup> Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren, S. 4.

<sup>7</sup> Siehe ähnliche Überlegungen in der Stellungnahme des EDSB vom 26. September 2012 im Fall 2012-0533.

<sup>8</sup> Die Interpretation des EDSB bezieht sich auch auf Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarfälle.

OLAF ist, darüber zu bestimmen, ob die Einschränkung bestehen bleibt oder nicht.

### **3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12 der Verordnung).

Der EDSB hält fest, dass sowohl der Beschluss als auch die Geschäftsordnung einige der in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthalten.

- Der EDSB hält weiter fest, dass laut Meldung die **betreffende Person** bei der Eröffnung einer Bewertung durch das PFI vom PFI über das Ziel des Bewertungsverfahrens und darüber unterrichtet wird, warum das PFI den Sachverhalt prüft, an wen der Abschlussbericht übermittelt wird, dass sie ein Recht auf Auskunft und möglicherweise auf Berichtigung der sie betreffenden Daten hat, welches die Rechtsgrundlage ist, wie lange die Daten aufbewahrt und gespeichert werden, und dass sie das Recht hat, sich jederzeit an den DSB des EuRH und den EDSB zu wenden. Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung besagt jedoch nur, dass das PFI die betreffende Person auffordert, sich innerhalb von 15 Tagen zu äußern; andere der oben aufgeführten Angaben enthält er nicht.
- In der Meldung ist auch nicht von irgendwelchen Informationen für **andere betroffene Personen, also Zeugen und PFI-Mitglieder**, die Rede.

Der EDSB empfiehlt daher die Ausarbeitung einer Datenschutzerklärung, die alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben enthält, sowie die Vervollständigung der Geschäftsordnung durch einen Verweis auf diese Datenschutzerklärung; damit ließe sich gewährleisten, dass jede betroffene Person sie bei der ersten Speicherung oder Weitergabe der Daten erhält.

### **3.8. Sicherheitsmaßnahmen**

(...)

## **4. Schlussfolgerungen**

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass das Verfahren eine Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darstellt, sofern der EuRH die vorstehenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt. Der EuRH sollte insbesondere:

- in die Geschäftsordnung einen Verweis auf das Recht der betreffenden Person aufnehmen, sich zu dem im Entwurf des Abschlussberichts dargestellten Sachverhalt zu äußern;
- in die Geschäftsordnung Vorschriften über die Wahrung der Rechte der anderen betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung aufnehmen;

- alle Datenempfänger daran erinnern, dass sie erhaltene personenbezogene Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung übermittelt wurden;
- eine Datenschutzerklärung mit allen in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben abfassen und in Artikel 12 der Geschäftsordnung einen entsprechenden Verweis aufnehmen, um zu gewährleisten, dass jede betroffene Person bei der ersten Speicherung oder Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten diese Datenschutzerklärung erhält.

Brüssel, den 17. März 2014

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter